



Ergänzung zu den Meldepflichten bei Betriebsbereichen nach StörfallVO

12. BImSchV, Anhang VI Teil 1 (gekürzt)

I. Ein Ereignis, welches unter Nummer 1 fällt oder mindestens eine der in Nummern 2, 3, 4 und 5 beschriebenen Folgen hat, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

1. Beteiligte Stoffe: Jede ereignisbedingte Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffes mit einer Menge von mindestens 5 % der in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I angegebenen Mengenschwelle.
2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum mit nachstehenden Folgen:
 - a. ein Todesfall,
 - b. sechs Verletzungsfälle innerhalb des Betriebsbereichs mit Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden,
 - c. ein Verletzungsfall außerhalb des Betriebsbereichs mit Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden,
 - d. Beschädigung und Unbenutzbarkeit einer oder mehrerer Wohnungen außerhalb des Betriebsbereichs,
 - e. Evakuierung oder Einschließung von Personen für eine Dauer von mehr als 2 Stunden mit einem Wert von mindestens 500 Personenstunden,
 - f. Unterbrechung der Versorgung mit Trinkwasser, Strom oder Gas oder der Telefonverbindung für eine Dauer von mehr als 2 Stunden mit einem Wert von mindestens 1 000 Personenstunden.





Ergänzung zu den Meldepflichten bei Betriebsbereichen nach StörfallVO

12. BImSchV, Anhang VI Teil 1 (gekürzt)

3. Unmittelbare Umweltschädigungen
 - a. Dauer- oder langfristige Schädigungen terrestrischer Lebensräume (gekürzt)
 - b. Erhebliche oder langfristige Schädigungen von Lebensräumen in Oberflächengewässern oder im Meer
(gekürzt)
4. Sachschäden
 - a. Sachschäden im Betriebsbereich: ab 2 Millionen Euro,
 - b. Sachschäden außerhalb des Betriebsbereichs: ab 0,5 Millionen Euro.
5. Grenzüberschreitende Schädigungen (gekürzt)

II. Ein Ereignis, das aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen besonders bedeutsam ist, aber den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

III. Ein Ereignis, bei dem Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zur unerwünschten Reaktion kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

